

SATZUNG

über die Nichterhebung von Beiträgen gem. § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für Straßenbaumaßnahmen im Nordring Einbeck (Bereich des Ochsenhofweges bis zur Einmündung in die Schützenstraße, von dort bis zur Einmündung der Schützenstraße in die Rabbethgestraße und von dort bis zur Einmündung der Rabbethgestraße in den Hubeweg)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung – und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Einbeck vom 14.8.2002 hat der Rat der Stadt Einbeck in seiner Sitzung am 18.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

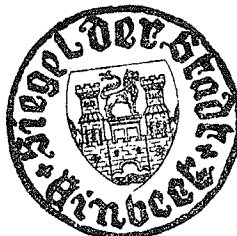
Der verkehrsgerechte Ausbau der verkehrswichtigen Entlastungsstraße Nordring Einbeck im Bereich des Ochsenhofweges bis zur Einmündung in die Schützenstraße, von dort bis zur Einmündung der Schützenstraße in die Rabbethgestraße und von dort bis zur Einmündung der Rabbethgestraße in den Hubeweg liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Ein besonderer wirtschaftlicher Vorteil für die Anlieger ist nicht gegeben. Straßenausbaubeiträge werden deshalb nicht erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Einbeck, den 18.7.2007



STADT EINBECK
Ulrich Minkner
Ulrich Minkner
Bürgermeister